

Schneeräumung

Die Pflichten der Anrainer gemäß § 93 StVO

Wer wann und wo räumen muss

Der Winter ist da und damit wird in vielen Gemeinden nahezu jährlich die Frage aufgeworfen, wer für die Schneeräumung der Gehsteige zuständig ist.

Auf diese Frage geben KOMMUNAL und der § 93 der StVO 1960 eine eindeutige Antwort.

Gemäß § 93 Abs.1 StVO haben die **Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten** dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer **Entfernung von nicht mehr als drei Meter** vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden **Gehsteige und Gehwege** einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen **entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.**

Dabei ist es **unerheblich, ob der Gehsteig unmittelbar an die Liegenschaftsgrenze** angrenzt oder ob dazwischen noch ein Grünstreifen besteht.

Für weiter als drei Meter von der Liegenschaftsgrenze entfernt gelegene Gehsteige und Gehwege gilt die vorgenannte Regelung nicht; hier wird die Reinigungspflicht nach den straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften bzw. nach § 1319a ABGB zu beurteilen sein. **Ausgenommen** von dieser Verpflichtung sind weiters die **Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften**. Dabei kommt es jedoch **nicht auf die Widmung als land- und forstwirtschaftliches Grundstück, sondern auf ihre Nutzung** an. Das bedeutet, dass auch für Baugrundstücke, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden – also noch unbebaut sind –, diese Ausnahmeregelung gilt.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist **der Straßenrand in der Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen**. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

Bei einem für Fußgänger und Radfahrer gemeinsam zu benützenden Geh- und Radweg (§ 52 lit. b Z.17a lit.a StVO) ist lediglich der Straßenrand in der Breite von einem Meter vom Anrainer zu säubern und zu bestreuen.

Bei einem Geh- und Radweg, bei dem der Fußgänger- und Radfahrverkehr getrennt geführt wird (§ 52 lit.b Z.17a lit.b StVO) ist hingegen der für den Fußgängerverkehr bestimmte Teil des Geh- und Radweges vom Anrainer im Drei-Meter-Bereich zu säubern und zu bestreuen.

Weiters umfasst die **Schneeräumungspflicht nach § 93 StVO auch die Abfuhr der Schneeanhäufungen** und zwar nicht nur hinsichtlich des witterungsbedingt dort liegenden Schnees, sondern auch auf den durch einen Schneepflug der Straßenverwaltung auf den Gehsteig verbrachten Schnee (VwGH 28.10.1988, 88/18/0314).

◆Quelle: Zeitung KOMMUNAL, Verfasser des Artikels: Dr. Roman Häußl